



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid
42849 Remscheid

Vorab per Fax 02191 162 162

Datum: 20.03.2017

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 17/18-366

bei Antwort bitte angeben

Frau Remke

Zimmer: 299/9

Telefon:

0211 475-2744

Telefax:

0211 475-2488

silvana.remke@

brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz,

mit Schreiben vom 30.11.2016 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid über den Doppelhaushalt für die Jahre 2017/2018 vom 24.11.2016 angezeigt und gleichzeitig den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

Die beantragte Genehmigung des vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltssanierungsplans in der aktuellen Fassung vom 24.11.2016 wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.

Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1, Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu.

Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 24.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2017/2018 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt.

Die Stärkungspaktteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Remscheid am 24.11.2016 die erforderliche (aktualisierte) Fortschreibung des HSP 2012-2021 für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Stadt hat mit Schreiben vom 30.11.2016 die Fortschreibung zur Genehmigung vorgelegt. Der gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz erforderliche Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP 2012-2021 (zum Stichtag 30.09.2016) wurde fristgerecht eingereicht.

Die Darstellung des erstmalig erreichten Ausgleichs des Haushaltes erfolgte konform mit den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes in der HSP-Fortschreibung im Jahr 2016. In den Folgejahren wird weiterhin ein ausgeglichener Haushalt dargestellt. Auch damit entspricht die Stadt



Remscheid den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes, wonach sie als pflichtige Stärkungspaktteilnehmerin den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 und von da an jährlich – mit degressiv verminderter Konsolidierungshilfe – zu erreichen hat.

Der im Jahr 2016 erstmals zu erreichende Haushaltsausgleich wurde im fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2016 zuletzt mit einem planmäßigen Überschuss von 1,3 Mio. Euro dargestellt. Das geplante Ergebnis kann voraussichtlich mit 2,2 Mio. EUR um 900.000 Euro übertroffen werden. Dieses Ergebnis würde die Anstrengungen, die die Stadt auf dem Weg der Haushaltskonsolidierung auf sich genommen hat, bestätigen und belohnen!

Remscheid hat im Doppelhaushalt 2017/2018 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von +1,263 Mio. Euro in 2017 und in Höhe von rd. +1,314 Mio. Euro in 2018 geplant.

Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt Remscheid dies begründet. Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, beinhaltet aber auch aktuelle und zukünftige Haushaltsrisiken.

Nachfolgend sind die Planungen der bedeutendsten bzw. als kritisch bekannten Größen in Remscheid zu betrachten.

Für das Jahr 2016 hatte Remscheid auf der Ertragsseite Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzausgleich in Höhe von 50.935.962 Euro zu verzeichnen. Die für das Jahr 2017 eingeplante erhebliche Steigerung auf 57.362.950 Euro wurde bestätigt durch die zwischenzeitlich erfolgte endgültige Festsetzung der diesjährigen Schlüsselzuweisungen und stellt somit kein Planungsrisiko dar. Für



2018 plant Remscheid mit einer weiteren Erhöhung der Schlüsselzuweisungen auf dann 62.500.000 EUR und liegt damit mit +2,56 % über den Orientierungsdaten des Landes. Hier liegt ein gewisses Risiko vor, auf welches die Stadt im Jahr 2018 ggf. reagieren muss. In den Folgejahren 2019 und 2020 wird dann wieder nahe an den Steigerungsraten der Orientierungsdaten geplant.

Der starke Zuwachs der Schlüsselzuweisungen korrespondiert mit der schlechteren Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen.

Das eingeplante Gewerbesteueraufkommen betrug, nachdem für 2014 noch rd. 76 Mio. Euro veranschlagt wurden, in 2015 nur noch rd. 65 Mio. Euro. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 weist ein Rechnungsergebnis in Höhe von 58,4 Mio. Euro aus. Daher wurde auch für 2016 der Ansatz nochmals nach unten korrigiert und betrug nur noch 60,5 Mio. Euro. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2016 beläuft sich nach Angaben der Stadt erfreulicherweise auf 60,7 Mio. Euro und würde damit die Planung bestätigen. Die aktuellen Ansätze für 2017 mit 62,4 Mio. EUR und für 2018 mit 64,2 Mio. EUR führen die Entwicklung optimistisch fort und bergen, auch wenn die Stadt sich dabei im Rahmen der Orientierungsdaten des Landes bewegt, im Hinblick auf die früheren Ergebnisse ein Risiko. Auch für die Folgejahre richtet sich die Planung weiter nach den Empfehlungen der Orientierungsdaten aus. Zudem liegen die Planwerte bis 2021 noch jeweils unter dem erzielten Ergebnis des Jahres 2014 und können deshalb akzeptiert werden. Die Gewerbesteuerentwicklung ist aber unterjährig weiterhin im Blick zu behalten. Bei einer sich abzeichnenden Verschlechterung sind die Effekte auf den Gesamthaushalt zu beachten und ebenfalls bereits unterjährig gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten.

Eine weitere wichtige Steuereinnahmequelle ist der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2015/2016 musste die Stadt Remscheid die Haushaltsansätze erheblich



nach unten korrigieren und begründete dies mit dem ab 2015 neu festgesetzten Verteilungsschlüssel des Landes NRW, welcher sich – noch als Nachwirkung der Weltwirtschafts- und Finanzkrise – für Remscheid nachteilig auswirkte. Für 2016 konnte auch die auf dem bereits gesenkten Niveau eingeplante Steigerungsrate nicht voll realisiert werden. Die Unterschreitung der Ansatzplanung 2016 wird für 2017 durch die Planung unterhalb der Orientierungsdaten (+3,8 %) berücksichtigt. Remscheid plant für 2017 lediglich mit einer Steigerungsrate von + 2,92 %. Die Planung für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit einer Steigerung von 13,36 % allerdings erheblich über den Empfehlungen der Orientierungsdaten mit + 5,0 %. Remscheid verweist hier auf das neue gesetzliche Basisjahr (2013) für den Verteilungsschlüssel ab 2018. Das Aufkommen der Einkommensteuer in 2013 war bereits geprägt von einer Erholung der Remscheider Wirtschaft von der Wirtschaftskrise und lag in 2013 um etwa 20 Mio. Euro über dem Aufkommen von 2007. Deshalb geht Remscheid in der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2018 zumindest von dem Verteilschlüssel aus, der in den Jahren 2012 bis 2014 seine Gültigkeit hatte. So ergibt sich in 2018 die auffällige Steigerungsrate, welche jedoch systemkonform mit dem Vorgehen in 2015 gebildet wurde. Die Planung erscheint plausibel, die Planungsannahme für die Jahre 2018 bis 2020 muss aber fortlaufend überprüft und ggf. wieder korrigiert werden.

Auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer unterliegt nach Angaben der Stadt für 2017 noch einem verringerten Verteilschlüssel. Hier gleicht aber die Soforthilfe des Bundes (1 Mrd. Euro, ca. 0,9 Mio. Euro für Remscheid) diesen negativen Effekt aus und ermöglicht die Einplanung einer durch die Orientierungsdaten (+24,1%) abgedeckten Steigerungsrate von 23,6%. Die Berücksichtigung der Soforthilfe laut Eckwertbeschluss ist zulässig (Erlass des MIK v. 10.12.2014). Die



Ansatzplanung für 2018 liegt dagegen mit +22,73% oberhalb der Orientierungsdaten (+17,6%). Die Stadt erwartet erlasskonform (Erlass des MIK vom 14.07.2016) eine Steigerung in Höhe von 4.317.600 Euro in 2018 und den Folgejahren basierend auf der Bund-Länder Einigung vom 16.06.2016, mit der die 5 Mrd. Euro Entlastung durch den Bund ab 2018 konkretisiert wurde. Gleichzeitig erwartet die Stadt auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ab 2019 eine positive Entwicklung durch die Annäherung des (neuen) Verteilschlüssels an das Niveau von 2014.

Durch die deutlich geringeren Gewerbesteuererträge bei gleichzeitig steigenden Sozialaufwendungen waren der Ergebnisausgleich ab 2016 und damit das Erreichen der Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes gefährdet. Mit der im Jahr 2015 vorgenommenen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v.H. auf 784 v.H. sollte diesen Unwägbarkeiten entgegen gewirkt werden. Der damalige Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) sah ab 2018 eine Rückführung auf das Niveau des Jahres 2014 vor, wenn und soweit die von der Bundesregierung angekündigten weiteren vier Milliarden Euro an Entlastung für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt, darf die Entlastung in den kommunalen Haushalten nunmehr berücksichtigt werden. Die Stadt Remscheid hat darauf reagiert und hat in der aktuellen Fortschreibung des HSP ab 2018 eine Hebesatzrückführung auf 640 Prozentpunkte und ab 2020 eine Reduzierung auf 620 Prozentpunkte vorgesehen.

Im Rahmen ihrer Ertragsplanung erwartet die Stadt positive Effekte bei den sonstigen ordentlichen Erträgen durch konsequente Verfolgung der Einnahmesituation.

Nachfolgend sind die bedeutendsten Aufwandspositionen zu betrachten.



In der Haushaltsplanung 2017/2018 sind die Personalaufwendungen gegenüber der Nachtragshaushaltsplanung 2016 erneut und in einem deutlichen Umfang nach oben korrigiert worden. Gleichzeitig liegen die Steigerungsraten der Remscheider Planung aber noch unterhalb der Orientierungsdaten des Landes. Der Haushaltsplan 2017/2018 berücksichtigt die Tarifeinigung im TVöD vom 29. April 2016 mit einer Tarifierhöhung ab 01. März 2016 in Höhe von +2,40 % und ab 01. Februar 2017 von Höhe von + 2,35 %. Im Bereich der Beamtenbesoldung wurde die Besoldungserhöhung zum 01. August 2016 in Höhe von 2,30 % ebenfalls berücksichtigt. Die neuen Tarifvereinbarungen zum 01. Januar 2017 konnten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht eingeplant werden. Die Stadt kann derzeit, wie im Haushaltsgespräch am 08.03.2017 berichtet, einen Mehraufwand in Höhe von 56.000 Euro in 2017 und von 673.000 Euro in 2018 erkennen, was eine überschaubare Größenordnung darstellen würde. Die Planung bleibt aber mit Risiken behaftet. Auf derzeit nicht erkennbare erhebliche Verschlechterungen müsste die Stadt gegebenenfalls mit einer Nachtragssatzung reagieren. Remscheid musste weiterhin die Erwartungen an die Konsolidierungseffekte im Bereich der Personalaufwendungen absenken („60-Stellen-Paket“, Maßnahme 41) und stellt die Kompensation durch die neue HSP-Maßnahme 61 - Neuberechnung der Rettungsdienstgebühren - dar.

Die Einplanung des Transferaufwandes ist in Remscheid schon seit einiger Zeit, in jüngerer Zeit zusätzlich durch den Anstieg der Flüchtlingszahlen, problematisch. Die Stadt hat Maßnahmen eingeleitet, um in diesem Bereich schneller auf Veränderungen reagieren zu können. Auf den bereits bestehenden Controlling-Strukturen wurde ein Umsetzungscontrolling konzipiert. Das unterjährige Ergebniscontrolling für das Jahr 2016 deutet auf eine Ansatzunterschreitung von rd. 2,2 Mio. Euro hin.



Hier ist vor allem der Planansatz der Sozialaufwendungen ausschlaggebend, der zum Stand 30.09.2016 mit Prognose zum 31.12.2016 mit rund 2 Mio. Euro unterschritten werden kann. Die Maßnahmen der Stadt, wie das genannte Umsetzungscontrolling, ermöglichen demnach eine effektivere Planung und Bewirtschaftung des Transferaufwandes und werden deshalb ausdrücklich begrüßt und weiter aufsichtlich begleitet. Auch im Transferbereich kann die Stadt den Konsolidierungseffekt einer geplanten Maßnahme (Maßnahme 60 – Aufwandsreduzierung im Rechtsbereich SGB XII, Bereiche Hilfe z. Pflege/Hilfe z. Lebensunterhalt) wegen des Anstiegs der Fallzahlen und der Kosten der Heimunterbringung dauerhaft nicht realisieren. Als Kompensation soll hier ebenfalls die Anpassung der Rettungsdienstgebühren dienen.

Die Stadt Remscheid steht wie alle Kommunen des Landes nach wie vor der schwierigen Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung gegenüber. Die aktuelle Einplanung der Flüchtlingskosten und -erstattungen ist nachvollziehbar und bewegt sich im ministeriell vorgegebenen Rahmen.

Ende Januar 2017 erfolgte zwischen Bund und Ländern eine abschließende Einigung über die Eckpunkte der Gesetzesänderung zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Aufgrund der ab dem 01.07.2017 einsetzenden Ausweitung der Bezugsdauer bis zum 18. Lebensjahr des unterhaltsberechtigten Kindes werden Mehraufwendungen der öffentlichen Hand anfallen. In welchem Umfang diese auch dauerhaft bei den Kommunen verbleiben werden, steht derzeit noch nicht fest. Der Doppelhaushalt 2017/2018 der Stadt Remscheid hat die Änderung des UVG bisher nicht berücksichtigt, da diese erst zum Ende des Beratungsverfahrens bekannt geworden ist. Belastbare Grundlagen für eine Prognoserechnung und Einplanung im städtischen Haushalt waren laut Remscheid somit nicht vorhanden.



Nachdem die Eckpunkte bekannt wurden, erarbeitet die Stadt derzeit in Abstimmung mit dem Remscheider Job Center eine Prognose zu den Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, zu denen voraussichtlich auch ein erhöhter Bearbeitungsaufwand = Personalbedarf gehören werden. Eventuelle Belastungen des Haushaltes beabsichtigt die Stadt im Rahmen der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung zu lösen, d.h. durch Mehrerträge und / oder Minderaufwendungen zu kompensieren. Eine planerische Darstellung im Haushalt wird jedoch erwartet, sofern sich (wie zu den vergangenen Doppelhaushalten) der Bedarf für einen Nachtragsplan ergeben sollte.

Mit der jährlichen HSP-Fortschreibung ist auch wieder eine aktualisierte Betrachtung der Konsolidierungsmaßnahmen des HSP verbunden. In der Fortschreibung des HSP für das Haushaltsjahr 2017 wurden neun Maßnahmen aktualisiert und eine neue Maßnahme beschlossen. Auf die erfolgte Aufgabe der Maßnahme 41, kompensiert durch die neue Maßnahme 61, wurde bereits eingegangen. Mit der Bezirksregierung wurde Einigung erzielt, die Verbesserung durch die Neufestsetzung der Rettungsdienstgebühren in einer eigenen HSP-Maßnahme (61) darzustellen. Damit besteht die Möglichkeit, diese neue HSP-Maßnahme zur Kompensation von Ausfällen bei anderen HSP-Maßnahmen heranzuziehen. Insgesamt sind die Änderungen einzelner Maßnahmen nachvollziehbar. Die Stadt Remscheid konnte eine ausreichende Ersatzkompensation durch die Neuberechnung der Rettungsdienstgebühren darlegen.

Die Vorgehensweise der Stadt zeigt die Bereitschaft, die Sanierungsplanung wirksam umzusetzen und nötigenfalls veränderten Gegebenheiten anzupassen. Eine weitere anpassungsbedürftige Maßnahme war der Betriebszuschuss für die Bergischen Symphoniker, denen für das Jahr 2017 zusätzlich ein Sonderzuschuss in Höhe von 119.500 Euro und ab dem Jahr 2018 zusätzlich jährlich 257.000 Euro



zur Verfügung gestellt wird. Über den Zeitraum ab 2019 und eventuelle weitere Liquiditätsbedarfe ist vor den Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 frühzeitig zu entscheiden. Ich erwarte auch künftig eine frühzeitige Einbindung der Bezirksregierung sowie eine Gesamtbetrachtung zur Vermeidung einer nicht kompensierten, haushaltswirksamen Ausweitung der freiwilligen Leistungen.

Die Kreditermächtigungen in 2017 belaufen sich auf 19.143.850 EUR. Die Höhe der Kreditermächtigung bewegt sich im Rahmen der mit mir abgestimmten mehrjährigen Betrachtung und resultiert aus dem erhöhtem Investitionsbedarf des DOC und dem Neubau des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung. In 2018 beläuft sich die Kreditermächtigung auf 3.065.550 EUR. Für beide Haushaltsjahre beinhalten die Ermächtigungen einen Kreditbedarf in Höhe von 3.065.550 EUR für das Förderprogramm „Gute Schule“. Ich gehe davon aus, dass die Kreditaufnahmen in 2018 ausschließlich im Rahmen des Programms „Gute Schule“ erfolgen und nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen des § 77 GO sind zu beachten.

Im Zusammenhang mit der DOC-Planung weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, dass über die mit mir abgestimmten Maßnahmen hinaus ein Vorziehen von Ersatzmaßnahmen grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Sollte sich hier der unabweisbare Bedarf für eine Ausnahme ergeben ist dies frühzeitig mit meiner Finanzaufsicht zu kommunizieren und abzustimmen.

Remscheid wird künftig auch durch die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) vor neue Herausforderungen gestellt. Nach Prüfung alternativer externer Schulungsmöglichkeiten



steht fachlich wie wirtschaftlich die Gründung einer gemeinsamen Schule mit den Kommunen Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal in Rede. Diese Überlegungen werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Fachaufsichtsbehörde bereits begleitet und deren Synergie-Effekte positiv bewertet. Die Stadt Remscheid sieht sich bei Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen jedoch Refinanzierungsrisiken ausgesetzt, die zu Haushaltsbelastungen führen können. Daher sollte auf allen Ebenen an einer zügigen Lösung der Problematik gearbeitet werden.

Die Stadt Remscheid sieht sich heute Rahmenbedingungen gegenüber, die sich im Vergleich zum Beginn des Stärkungspaktes Stadtfinanzen des Landes NRW sowohl schwieriger – Stichwort Flüchtlingsunterbringung – als auch positiver darstellen. Auf der positiven Seite sind die Maßnahmen zur Entlastung der kommunalen Haushalte, aber auch umfangreiche Förderprogramme zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur zu nennen.

Die Stadt muss aufgrund der geringen Überschussplanung in den Jahren 2017 bis 2019 weiterhin größte Haushaltsdisziplin bei der Bewirtschaftung wahren und Veränderungen konsequent auch unterjährig begegnen. Auf meinen nachfolgenden Hinweis zur Übertragung von Ermächtigungen mache ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufmerksam. Die Nutzung aller Konsolidierungsmöglichkeiten bleibt die ständige Aufgabe der Stadt und ihrer Beteiligungen, wobei auch die Stadtparkasse sich nicht aus ihrer Verantwortung entlassen darf. Die Stadt Remscheid hätte mit dem – voraussichtlich - ersten Haushaltsausgleich 2016 jedoch ein wesentliches Ziel des Stärkungspaktes und zugleich der ordnungsmäßigen kommunalen Haushaltswirtschaft erreicht. Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für



das Jahr 2017 verbinde ich deshalb mit einer optimistischen Erwartung für die Zukunft.

Seite 12 von 15

Hinweise

Die festgeschriebenen jährlich zu konsolidierenden Haushaltssanierungsplan-Beträge stellen ein ehrgeiziges Ziel dar, welches durch Politik und Verwaltung strengstens weiterverfolgt werden muss.

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende



Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Remscheid empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Remscheid in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die im Jahr 2016 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4



Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

9. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne jedoch eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 GO Absatz 3 NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.
10. **Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.** Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich seit dem Haushaltsjahr 2016 sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 GO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.



Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

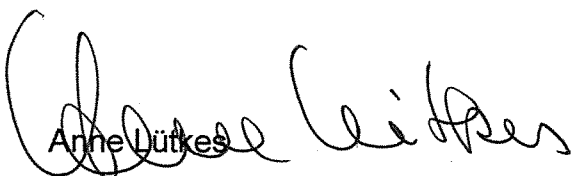
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen


Anne Lütke